

II- 54 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 3. JUNI 1970 No. 12/A

A n t r a g

der Abgeordneten KOSTROUN, Dr. MUSSIL, MEIBL  
und Genossen

betreffend ein Bundesgesetz, womit das Ausfuhrfinanzierungs-  
förderungsgesetz 1967 neuerlich abgeändert und ergänzt wird.

Das Ausfuhrförderungsgesetz 1964 soll mittels Initiativantrages  
geändert werden. Um mit den auf Grund des Ausfuhrfinanzierungs-  
förderungsgesetzes zu beschaffenden Geldern auch Maßnahmen  
finanzieren zu können, die der Rechtslage nach Gesetzwerdung  
des Initiativantrages entsprechen, wird mit vorliegender Novelle  
die Bestimmung des Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz den  
Neuerungen beim Ausfuhrförderungsgesetzes angepaßt (§1). Ferner  
wird durch Abänderung des § 2 den Erfordernissen zur Kapitalbe-  
schaffung im In- und Ausland dadurch Rechnung getragen, daß die  
derzeit geltenden Determinierungsbestimmungen für die Haftungs-  
übernahmen erweitert werden.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen den

A n t r a g :

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom....., womit das Ausfuhr-  
finanzierungsförderungsgesetz 1967 neuerlich ab-  
geändert und ergänzt wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

A r t i k e l I

Das Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1967, BGBl.Nr.196, in der  
Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr.193/1969, wird wie folgt  
abgeändert und ergänzt:

1. § 1 hat zu lauten:

"§ 1. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, bis 3. Dezember 1975 namens des Bundes Haftungen in Form von Garantien für von der Österreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft durchzuführende Kreditoperationen (Anleihen, Darlehen oder sonstige Kredite) zu übernehmen, wenn der Erlös der Kreditoperationen zur Finanzierung von Ausfuhrgeschäften, von Krediten, des Erwerbs von Forderungen aus Ausfuhrgeschäften und von Beteiligungen verwendet wird, für die der Bund eine Haftung nach dem Ausfuhrförderungsgesetz 1964, BGBl. Nr. 200, in seiner geltenden Fassung übernommen hat."

2. § 2 hat zu lauten:

"§ 2. (1) Der Bundesminister für Finanzen darf Haftungen gemäß § 1 nur übernehmen, wenn

1. der jeweils ausstehende Gesamtbetrag der Haftung 7 000 Millionen Schilling nicht übersteigt; einzurechnen in die Haftungssumme sind: Zinsen, Kosten sowie die Garantien für Kursrisiken gemäß § 3 lit. b; letztere mit 10 v.H. des Grundbetrages der jeweils übernommenen Haftungen;
2. die Kreditoperation im Einzelfall den Betrag (Gegenwert) von 700 Millionen Schilling nicht übersteigt; einzurechnen in die Haftungssumme sind: Zinsen, Begebungskosten im Sinne des Abs. 3 sowie die Garantien für Kursrisiken gemäß § 3 lit. b; letztere mit 10 v.H. des Grundbetrages der jeweils übernommenen Haftungen;
3. bei Kreditoperationen in inländischer Währung der nominelle Zinsfuß bezogen auf ein Jahr bei Zinszahlungen im nachhinein nicht mehr als 5 v.H. über dem im Zeitpunkt der Kreditoperation geltenden Zinsfuß für Eskontierungen der Oesterreichischen Nationalbank (§ 48 Abs. 2 des Nationalbankgesetzes, BGBl.Nr. 184/1955 in der Fassung des Bundesgesetzes vom 27. Juni 1969, BGBl.Nr. 276) beträgt;
4. bei Kreditoperationen in ausländischer Währung der nominelle Zinsfuß bezogen auf ein Jahr bei Zinszahlungen im nachhinein nicht mehr als 5 v.H. über dem arithmetischen Mittel aus den im Zeitpunkt der Schuldaufnahme geltenden offiziellen Diskontsätzen in Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Grossbritannien, Italien, Kanada, den Niederlanden, Schweden, der Schweiz, und den U.S.A. (New York) beträgt;

-3-

5. die Laufzeit der Kreditoperationen gemäß § 1 25 Jahre nicht übersteigt;
6. die prozentuelle Gesamtbelastung für den Bund bei Kreditoperationen in inländischer Währung nicht mehr als 2 1/2 v.H. über dem nominellen Zinsfuß gemäß Z. 3 und bei Kreditoperationen in ausländischer Währung nicht mehr als 2 1/2 v.H. über dem nominellen Zinsfuß gemäß Z. 4 beträgt; die prozentuelle Gesamtbelastung ist unter Zugrundelegung der folgenden Formel zu errechnen:

$$\frac{\text{Rückzahlungskurs} - \text{Nettoerlös der Kreditoperation in Hundertsätzen}}{\text{mittlere Laufzeit}} \times (\text{nomineller Zinsfuß} + \text{-----})$$

Nettoerlös der Kreditoperation in Hundertsätzen;

7. im Fall, daß eine vorzeitige Kündigung der Kreditoperation vereinbart ist, auch bei Kündigung die prozentuelle Gesamtbelastung gemäß Z. 6 nicht überschritten wird;
8. die Währung der Kreditoperation auf Schilling, Belgische Franken, Deutsche Mark, Französische Franken, Englische Pfund, Italienische Lire, Kanadische Dollar, Holländische Gulden, Schwedische Kronen, Schweizer Franken, US-Dollar, oder in Rechnungseinheiten, die auf mehreren dieser Währungen beruhen, lautet.
- (2) Fremdwährungsbeträge sind zu dem im amtlichen Kursblatt der Wiener Börse verlautbarten Mittelkurs für Devisen im Zeitpunkt der Haftungsübernahme auf die genannten Haftungsbeträge anzurechnen.
- (3) Zur Feststellung des Nettoerlöses gemäß Z. 6 sind die Emissions- oder Zuzählungsverluste, Begebungsprovisionen, Werbe- und Druckkosten (Begebungskosten) vom Bruttoerlös in Abzug zu bringen."

## A r t i k e l    I I

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

-In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die Erste Lesung, dem Finanz- und Budgetausschuß zuzuweisen.